

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2007/8/EG DER KOMMISSION

vom 20. Februar 2007

zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte für Phosphamidon und Mevinphos

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei Getreide und Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, spiegeln die Rückstandshöchstgehalte den Einsatz der Mindestmenge an Schädlingsbekämpfungsmitteln wider, die erforderlich ist, um einen wirksamen Pflanzenschutz zu erzielen. Die Schädlingsbekämpfungsmittel sind so einzusetzen, dass die Rückstandsmenge so gering wie möglich und toxikologisch vertretbar ist, insbesondere im Hinblick auf den Umweltschutz und die geschätzte Aufnahme mit der Nahrung durch die Verbraucher. Bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs spiegeln die Rückstandshöchstgehalte die Aufnahme von mit Schädlingsbekämpfungsmitteln behandeltem Getreide und Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs durch Tiere sowie gegebenenfalls die unmittelbaren Folgen des Einsatzes von Tierarzneimitteln wider. Die gemeinschaftlichen Rückstandshöchstgehalte bilden die oberen Grenzwerte für solche Rückstände, die man in Erzeugnissen dann erwarten könnte, wenn die Erzeuger eine gute landwirtschaftliche Praxis anwenden.

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 9.12.1976, S. 26. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/92/EG der Kommission (AbL. L 311 vom 10.11.2006, S. 31).

⁽²⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/92/EG der Kommission.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/92/EG der Kommission.

- (2) Die Rückstandshöchstgehalte für Schädlingsbekämpfungsmittel werden ständig überprüft und können geändert werden, um neuen Informationen und Daten Rechnung zu tragen. Ergibt die zugelassene Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln keine nachweisbaren Rückstände in oder auf dem Lebensmittel oder ist die Verwendung nicht zugelassen oder ist die von Mitgliedstaaten zugelassene Verwendung nicht durch die erforderlichen Daten gestützt oder werden in Drittländern Mittel verwendet, die zu Rückständen in oder auf Lebensmitteln führen, die auf den Gemeinschaftsmarkt gelangen können und über die keine ausreichenden Daten vorliegen, so wird die untere analytische Bestimmungsgrenze als Rückstandshöchstgehalt festgesetzt.
- (3) Der Kommission wurde mitgeteilt, dass die Rückstandshöchstgehalte für mehrere Schädlingsbekämpfungsmittel angesichts neuer Informationen über die Toxikologie und die Aufnahme durch die Verbraucher möglicherweise überprüft werden müssen. Die Kommission hat die jeweiligen Bericht erstattenden Mitgliedstaaten aufgefordert, Vorschläge für die Überprüfung der auf EU-Ebene festgelegten Rückstandshöchstgehalte zu machen. Diese Vorschläge wurden der Kommission unterbreitet.
- (4) Die lebenslange und die kurzzeitige Verbraucherexposition bei Aufnahme der unter diese Richtlinie fallenden Schädlingsbekämpfungsmittel über Lebensmittel ist gemäß den in der Europäischen Union verwendeten Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation ⁽⁴⁾ erneut geprüft und bewertet worden. Auf dieser Grundlage sollten neue Rückstandshöchstgehalte festgesetzt werden, um zu gewährleisten, dass es zu keiner unannehmbaren Verbraucherexposition kommt.
- (5) Die etwaige akute Verbraucherexposition bei Aufnahme jedes der Lebensmittel, die Rückstände dieser Schädlingsbekämpfungsmittel enthalten könnte, ist gemäß den in der Europäischen Union verwendeten Methoden und Verfahren

⁽⁴⁾ „Guidelines for predicting dietary intake of pesticide residues“ (überarbeitete Fassung), erstellt vom GEMS/Food Programme in Zusammenarbeit mit dem Codex Committee on Pesticide Residues, veröffentlicht von der Weltgesundheitsorganisation 1997 (WHO/FSF/FOS/97.7).

unter Berücksichtigung der von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Leitlinien geprüft und bewertet worden. Daraus wird geschlossen, dass das Vorhandensein von Pestizidrückständen unterhalb der in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Rückstandshöchstgehalte keine akute toxische Wirkung hat.

- (6) Die Handelspartner der Gemeinschaft wurden über die Welthandelsorganisation zu den in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Rückstandshöchstgehalten konsultiert, und ihre diesbezüglichen Äußerungen wurden berücksichtigt.
- (7) Die Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG und 90/642/EWG sollten entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG werden die Einträge für Phosphamidon und Mevinphos gestrichen.

Artikel 2

Die Richtlinie 86/362/EWG wird entsprechend dem Anhang I dieser Richtlinie geändert.

Artikel 3

Die Richtlinie 90/642/EWG wird entsprechend dem Anhang II dieser Richtlinie geändert.

Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 1. September 2007 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab 2. September 2007 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Februar 2007

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

ANHANG I

In Anhang II Teil A der Richtlinie 86/362/EWG werden folgende Zeilen für Phosphamidon und Mevinphos angefügt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalte (mg/kg)
„Phosphamidon	0,01 (*) Getreide
Mevinphos, Summe der E- und Z-Isomere	0,01 (*) Getreide

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.“

ANHANG II

In Anhang II Teil A der Richtlinie 90/642/EWG werden folgende Spalten für Phosphamidon und Mevinphos angefügt:

Pestizidrückstände und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)		
Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Phosphamidon	Mevinphos, Summe der E- und Z-Isomere
„1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte	0,01 (*)	0,01 (*)
i) ZITRUSFRÜCHTE		
Grapefruit		
Zitronen		
Limonen		
Mandarinen (einschließlich Clementinen und anderer Hybriden)		
Orangen		
Pomelos		
Sonstige		
ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schale)		
Mandeln		
Paranüsse		
Kaschu-Nüsse		
Esskastanien, Edelkastanien		
Kokosnüsse		
Haselnüsse		
Macadamianüsse		
Pekannüsse		
Pinienkerne		
Pistazien		
Walnüsse		
Sonstige		
iii) KERNOBST		
Äpfel		
Birnen		
Quitten		
Sonstige		
iv) STEINOBST		
Aprikosen, Marillen		
Kirschen		
Pflirsche (einschließlich Nektarinen und anderer Hybriden)		
Pflaumen		
Sonstige		
v) BEEREN UND KLEINOBST		
a) Tafel- und Keltertrauben		
Tafeltrauben		
Keltertrauben		

Pestizidrückstände und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)		
Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Phosphamidon	Mevinphos, Summe der E- und Z-Isomere
b) Erdbeeren (ohne Wildfrüchte)		
c) Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchte)		
Brombeeren		
Taubeeren		
Loganbeeren		
Himbeeren		
Sonstige		
d) Anderes Kleinobst und Beeren (ohne Wildfrüchte)		
Heidelbeeren		
Preiselbeeren		
Johannisbeeren, Ribisel (rot, schwarz und weiß)		
Stachelbeeren		
Sonstige		
e) Wildbeeren und Wildobst		
vi) SONSTIGE FRÜCHTE		
Avocados		
Bananen		
Datteln		
Feigen		
Kiwis		
Kumquats		
Litschis		
Mangos		
Oliven (Tafeloliven)		
Oliven (Kelteroliven)		
Papayas		
Passionsfrüchte		
Ananas		
Granatäpfel		
Sonstige		
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet	0,01 (*)	0,01 (*)
i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE		
Rote Rüben, Rote Bete		
Karotten und Möhren		
Maniok, Kassava		
Knollensellerie		
Meerrettich, Kren		
Topinambur		
Pastinaken		
Petersilienwurzel		
Rettiche		

Pestizidrückstände und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)		
Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Phosphamidon	Mevinphos, Summe der E- und Z-Isomere
Schwarzwurzeln		
Süßkartoffeln		
Kohlrüben, Steckrüben, Wruken, Krautrüben		
Speiserüben		
Yamswurzeln		
Sonstige		
ii) ZWIEBELGEMÜSE		
Knoblauch		
Zwiebeln		
Schalotten		
Frühlingszwiebeln		
Sonstige		
iii) FRUCHTGEMÜSE		
a) Solanaceae		
Tomaten, Paradeiser		
Paprika		
Auberginen, Melanzani		
Okra		
Sonstige		
b) Kürbisgewächse — mit genießbarer Schale		
Gurken		
Einlegegurken		
Zucchini		
Sonstige		
c) Kürbisgewächse — mit ungenießbarer Schale		
Melonen		
Kürbisse		
Wassermelonen		
Sonstige		
d) Zuckermais		
iv) KOHLGEMÜSE		
a) Blumenkohle		
Brokkoli (einschließlich Calabrese)		
Blumenkohl, Karfiol		
Sonstige		
b) Kopfkohle		
Rosenkohl, Kohlsprossen		
Kopfkohl		
Sonstige		
c) Blattkohle		
Chinakohl		
Grünkohl		
Sonstige		

Pestizidrückstände und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)		
Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Phosphamidon	Mevinphos, Summe der E- und Z-Isomere
d) Kohlrabi		
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER		
a) Salate und ähnliche		
Gartenkresse		
Feldsalat		
Kopfsalat		
Breitblättrige Endivie (<i>Cichorium endivia</i> var. <i>latifolium</i>)		
Rucola		
Blätter und Blattstiele der Brassica		
Sonstige		
b) Spinat und ähnliche		
Spinat		
Mangold		
Sonstige		
c) Brunnenkresse		
d) Chicorée		
e) Kräuter		
Kerbel		
Schnittlauch		
Petersilie		
Sellerieblätter		
Sonstige		
vi) HÜLENGEMÜSE (frisch)		
Bohnen (mit Hülsen)		
Bohnen (ohne Hülsen)		
Erbsen (mit Hülsen)		
Erbsen (ohne Hülsen)		
Sonstige		
vii) STÄNGELGEMÜSE (frisch)		
Spargel		
Kardonen		
Stangensellerie		
Fenchel		
Artischocken		
Porree		
Rhabarber		
Sonstige		
viii) PILZE		
a) Zuchtpilze		
b) Wildpilze		
3. Hülsenfrüchte	0,01 (*)	0,01 (*)
Bohnen		
Linsen		

Pestizidrückstände und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)		
Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Phosphamidon	Mevinphos, Summe der E- und Z-Isomere
Erbsen		
Lupinen		
Sonstige		
4. Ölsaaten	0,01 (*)	0,01 (*)
Leinsamen		
Erdnüsse		
Mohnsamen		
Sesamsamen		
Sonnenblumenkerne		
Rapssamen		
Sojabohnen		
Senfkörner		
Baumwollsaamen		
Hanfsamen		
Sonstige		
5. Kartoffeln	0,01 (*)	0,01 (*)
Frühkartoffeln		
Lagerkartoffeln		
6. Tee (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von <i>Camellia sinensis</i>)	0,02 (*)	0,02 (*)
7. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,02 (*)	0,02 (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.“